

SATZUNG DES SV WEISSBLAU ALLIANZ BERLIN E.V.

§ 1 NAME UND SITZ	2
§ 2 ZWECK	2
§ 3 STEUERBEGÜNSTIGUNG	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN	3
§ 6 GLIEDERUNG	4
§ 7 ORGANE	4
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 9 VORSTAND	5
§ 10 SCHIEDSAUSSCHUSS	6
§ 11 RECHNUNGSPRÜFER	6
§ 12 SPORTABTEILUNGEN	7
§ 13 BEITRÄGE	7
§ 14 GESCHÄFTSJAHR	8
§ 15 AUFLÖSUNG	8
§ 16 INKRAFTTRETEN	8

Satzung des SV Weissblau Allianz Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Die am 23.11.1970 gegründete Betriebssportgemeinschaft (BSG) führt den Namen "SV Weißblau Allianz Berlin".
2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
3. Symbol in Abzeichen, Fahnen usw. ist das Firmenzeichen der **Allianz Group**.
4. Die BSG soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: "SV Weißblau Allianz Berlin e.V."

§ 2 Zweck

1. Die BSG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sports. Sie bezweckt, ihren Mitgliedern einen körperlichen Ausgleich nach ihrer beruflichen Tätigkeit zu schaffen und den Gemeinschaftsgeist zu fördern. Dies ist den Mitgliedern u.a. durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb sowie die Teilnahme an Amateurwettkämpfen in den vom Sportverein geführten Sportarten, wie z.B. Fußball, Leichtathletik, Golf, Tanzen, Bowling und Schach, möglich.
2. Eine Tätigkeit auf politischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.
3. Diskriminierungen und Beleidigungen wegen der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gegen Vereinsmitglieder, Sportskameraden und Gäste, sowie sexuelle, körperliche und seelische Gewalt vor allem gegen Kinder und Jugendliche haben keinen Platz in unserem Verein, werden nicht geduldet und sanktioniert.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die BSG besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern sowie
 - jugendlichen Mitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie können sein:
 - aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen;
 - passive Mitglieder, die sich nicht im Verein sportlich betätigen;
 - Ehrenmitglieder

Die passive Mitgliedschaft kann zum Jahresende für das Folgejahr beantragt werden, kann aber unterjährig auf Antrag wieder in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Aus besonderen Gründen wie beispielweise plötzlich aufgetretenen schweren gesundheitlichen Einschränkungen bei der Ausübung des Sports kann der Hauptvorstand einem unterjährigen Wechsel in die passive Mitgliedschaft zustimmen.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und werden vom Hauptvorstand berufen. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds, sind aber von der regulären Beitragszahlung befreit. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls auf Beschluss des Hauptvorstands erfolgen.

3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Hauptvorstand der BSG.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes. Bei dem Ausscheiden aus einer Allianz-Gesellschaft kann der Hauptvorstand innerhalb eines Monats nach Kenntnis dieses Tatbestandes eine Kündigung aussprechen.
6. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Hauptvorstand schriftlich erklärt werden. Die Beendigung und Kündigung ist jeweils nur zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat möglich.
7. Der Ausschluss kann vom Hauptvorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen den Zweck der Gemeinschaft verstößt oder seinen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der BSG im Rahmen der Richtlinien zu benutzen und an den von ihr durchgeführten Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen. (Die Richtlinien müssen die Abteilungen wegen der Platz- und Gerätekapazität sich gem. § 12 selbst geben).
2. Es ist verpflichtet, die Ziele der BSG zu fördern, sich an die Vorschriften dieser Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.

§ 6 Gliederung

1. Für die verschiedenen Sportarten bildet die BSG Abteilungen.
2. Über die Einrichtung von Sportabteilungen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 7 Organe

Organe der BSG sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Hauptvorstand,
- der Schiedsausschuss
- die Rechnungsprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der BSG.
2. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
3. Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) im Geschäftsjahr ist bis spätestens Ende März eines jeden Jahres einzuberufen und muss folgende Tagesordnungspunkte umfassen:
 - a) Bericht des Hauptvorstandes über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Hauptvorstandes (soweit erforderlich),
 - d) Neuwahl des Hauptvorstandes (soweit erforderlich), der Mitglieder des Schiedsausschusses und der Rechnungsprüfer,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes.
4. Neben der Hauptversammlung können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Hauptvorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie beantragen.
5. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern in schriftlicher Form bekannt zu geben.
6. Anträge von Mitgliedern, die schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Hauptvorstand eingehen, sind ebenfalls in die Tagesordnung aufzunehmen.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur möglich, wenn wenigstens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den entsprechenden Antrag für dringlich erklären.
8. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Für Satzungsänderungen, die nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden dürfen, ist eine Mehrheit von wenigstens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen werden vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Hauptvorstand gehören an:
der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Sportwart,
der Kassenwart,
der Schriftführer.

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Der Hauptvorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
3. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters).
4. Der Hauptvorstand und die Leiter der Sportabteilungen bilden den Erweiterten Vorstand, den der Vorsitzende nach Bedarf zu einer Sitzung einberuft.
5. Der Vorsitzende (bei Abwesenheit sein Stellvertreter) repräsentiert die BSG nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung. Rechtsverbindliche Erklärungen kann nur der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes abgeben. Bei Eingehung von Verpflichtungen muss die Haftung auf das Vermögen der BSG beschränkt werden.
6. Der Sportwart ist für den sportlichen Betrieb zuständig.

7. Der Kassenwart überwacht sämtliche Finanzgeschäfte der BSG einschließlich der Einhaltung des beschlossenen Haushaltsplanes und verwaltet die Hauptkasse. Die Mitgliederverwaltung wird vom Kassenwart verantwortlich durchgeführt.
8. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Hauptvorstandes und ist für den Informationsfluss in die Abteilungen zuständig.
9. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich. Sie müssen volljährig sein.

§ 10 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss soll sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er wählt aus der Mitte einen Vorsitzenden.

Die Entscheidungen sind endgültig.

2. Der Schiedsausschuss kann angerufen werden bei Meinungsverschiedenheiten.
 - a) über die Auslegung dieser Satzung,
 - b) zwischen verschiedenen Organen der BSG,
 - c) zwischen dem Hauptvorstand und den Sportabteilungen,
 - d) zwischen den Sportabteilungen untereinander,
 - e) zwischen Vereinsmitgliedern, sofern das Vereinsleben und sportliche Belange beeinträchtigt scheinen.
 - f) bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluss aus der BSG.
3. Er wird tätig auf Antrag des Hauptvorstandes, eines Abteilungsvorstandes oder von wenigstens 10 Mitgliedern der BSG.
4. In dringenden Fällen kann der Ausschuss nach einstimmigem Beschluss und nach Anhören des Hauptvorstandes jederzeit mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe des Grundes vom Hauptvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
5. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses führt kommissarisch die Geschäfte der BSG, wenn der Hauptvorstand innerhalb einer Wahlperiode seinen Rücktritt erklärt. Er hat in diesem Falle innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Es sind drei Rechnungsprüfer zu wählen, die Kassenrevisionen durchführen sollen und nach Abschluss des Geschäftsjahres eine abschließende Prüfung vorzunehmen haben. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Sportabteilungen

1. Die Sportabteilungen können sich eigene Richtlinien für ihren Abteilungsbereich geben; sie werden jedoch erst nach Bestätigung durch den Hauptvorstand wirksam und dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen.
2. Jede Abteilung hat mindestens einmal jährlich bis spätestens 10. Februar eine Abteilungsmitgliederversammlung abzuhalten und hierbei ihren Vorstand zu wählen, der sich aus dem

Abteilungsleiter,
Stellvertreter des Abteilungsleiters,
Sportwart,
Kassenwart und
Schriftführer

zusammensetzen sollte.

Der Abteilungsvorstand kann auch alle 2 Jahre neu gewählt werden, sofern die Mehrheit der Abteilungsmitgliederversammlung dies beschließt.

Die Einladungen zu den Versammlungen sind vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter spätestens 1 Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern der Abteilung und dem Hauptvorstand in schriftlicher Form bekannt zu geben.

3. Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte seiner Abteilungen und ist hierfür den Abteilungsmitgliedern und dem Hauptvorstand verantwortlich. Handlungen nach außen, die über den Funktionsbereich der Abteilungen hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptvorstandes.
4. Stehen Beschlüsse oder Handlungen einer Abteilung nach Meinung des Hauptvorstandes dieser Satzung oder den Interessen der BSG entgegen, kann dieser den Beschlüssen widersprechen und, sofern keine Einigung erzielt wird, den Schiedsausschuss zur Entscheidung anrufen.

§ 13 Beiträge

1. Zur Deckung der Ausgaben der BSG wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
In begründeten Fällen kann der Hauptvorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

Für alle Sportabteilungen wird jährlich vom Hauptvorstand ein Zusatzbeitrag zur Deckung der Aufwendungen für den Sportbetrieb festgelegt und zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

2. Der Beitrag (Grundbeitrag + ev. Zusatzbeitrag) ist ein Jahresbeitrag und wird durch Lastschrift am 29.04. eines jeden Jahres bzw. dem ersten darauffolgenden Werktag eingezogen.
3. Alternativ ist die Zahlung des Jahresbeitrages auch durch Überweisung möglich.
Das Mitglied erhält dazu Ende April eines jeden Jahres eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlung sollte dann binnen 14 Tagen mit Angabe der Mitgliedsnummer erfolgen.

4. In Ausnahmesituationen ist mit Zustimmung des Hauptvorstands eine unterjährige Zahlung möglich. Dann ist die Zahlung ausschließlich per Lastschrift zu leisten. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum Beginn der entsprechenden Zahlungsperiode.
Im Falle eines Zahlungsrücklaufes wird, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen selbst nachgeholt wird, der Jahresbeitrag sofort fällig. Das Mitglied erhält dann eine entsprechende Zahlungsaufforderung unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen.
5. Die Beiträge dürfen das zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Maß nicht überschreiten.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung der BSG kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller eingeschriebenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der BSG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der BSG an den Allianz Kinderhilfsfonds Berlin/Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am Tage der Gründungsversammlung, dem 23. November 1970, beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 20. Februar 1976, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 18. August 1976, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 24. Februar 1978, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 19. März 1998, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 25. Februar 1999, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 20. Februar 2002, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 11. Februar 2004, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 24. Februar 2005, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 22. Februar 2006, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 26. März 2008, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 25. März 2015, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 25. März 2019, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 16. Dezember 2020, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung, dem 18. August 2021, in der geänderten Fassung beschlossen worden und in Kraft getreten.